



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Dagmar Möbius
Anklamer Straße 38
10115 Berlin

REFERAT 315
BEARBEITET VON Beate Jakobi
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-1833
FAX +49 (0)30 18 441-
E-MAIL beate.jakobi@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 10. Februar 2020

AZ 315-96/Möbius/20

**Gleichstellung der examinierten DDR-Sprechstundenschwester
Hier: Ihr Schreiben vom 31.12.2019**

Sehr geehrte Frau Möbius,

vielen Dank für Ihre an Frau Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Giffey und an Herrn Bundesgesundheitsminister Spahn gerichteten Schreiben vom 31. Dezember 2019 mit denen Sie das Anliegen der Gleichstellung des DDR-Berufsabschlusses „examinierte Sprechstundenschwester“ mit dem Beruf der Krankenschwester aufgreifen.

Hinsichtlich der berufsrechtlichen Gleichstellung der Ausbildungen von Krankenschwestern und Sprechstundenschwestern in der ehemaligen DDR kann ich Ihnen mitteilen, dass bereits im Zuge der deutschen Einheit geprüft wurde, wie DDR-spezifische medizinische Fachschulberufe in der Bundesrepublik Deutschland einzustufen sind. Dabei hat sich ergeben, dass kein dem Beruf der Sprechstundenschwester vergleichbarer Beruf existierte. Weiterhin hat sich ergeben, dass weder eine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen Sprechstundenschwestern und Medizinischen Fachangestellten (früher Arzthelferinnen) gegeben war noch eine Erlaubnis als Sprechstundenschwester mit der einer Krankenschwester gleichgesetzt werden konnte, da es in der DDR eine eigenständige Ausbildung zur Krankenschwester gab. Diese war der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz von 1985 vergleichbar und ist deshalb im Einigungsvertrag gleichgestellt worden.

Lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen hat die Qualifikation als Sprechstundenschwester zur Anerkennung in der Krankenpflege geführt. Diese betrafen Sprechstundenschwestern, die auf der Grundlage einer Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR in den 70-er Jahren im stationären Bereich tätig waren, und von denen sich einige darüber hinaus erfolgreich im Rahmen von fachspezifischen oder fachbezogenen Weiterbildungen für Krankenschwestern qualifiziert hatten. Für diese Fälle gab das Bundesministerium für Gesundheit in einem Schreiben vom November 1991 konkrete Rechtsanwendungsempfehlungen, die sich auf das damals geltende Krankenpflegegesetz von 1985 bezogen.

Darüber hinaus ist auf Sprechstundenschwestern bis heute primär die Auffangregelung des Artikels 37 Absatz 1 Satz 1 des Einigungsvertrages anzuwenden, wonach die in der DDR erworbenen beruflichen Abschlüsse und Befähigungsnachweise im wiedervereinigten Deutschland weitergelten. Die berufliche Qualifikation zur Sprechstundenschwester ist damit weiterhin anerkannt.

Sofern eine Berufserlaubnis als Pflegefachfrau/Pflegefachmann angestrebt wird, wie die Berufsbezeichnung seit in Kraft treten des neuen Pflegeberufesetz (PflBG) am 01. Januar 2020 lautet, sind die Möglichkeiten des PflBG zu prüfen. § 12 PflBG sieht eine Verkürzung der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann um bis zu zwei Drittel der Gesamtstunden vor. Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte nach Maßgabe der nach § 56 PflBG erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Vergleichbare Regelungen gab es auch in dem bis zu 31.12.2019 geltenden Krankenpflegegesetz vom 01. Januar 2004 und im Krankenpflegegesetz vom 04. Juni 1985.

Zusammenfassend ist die berufliche Qualifikation als Sprechstundenschwester weiterhin anerkannt, in bestimmten Fällen konnte eine Erlaubnis zur Führung der Berufserlaubnis „Krankenschwester“ erteilt werden und für die übrigen Fälle gab und gibt es die Möglichkeit eine verkürzte Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann zu absolvieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bettina Redert